



5A_693/2019

Urteil vom 9. September 2019
II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied,
Gerichtsschreiber Möckli.

Verfahrensbeteiligte

A._____,
Beschwerdeführerin,

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

U._____.

Gegenstand

Antrag um Aufhebung der Beistandschaft,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des
Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 31. Juli 2019
(PQ190046-O/U).

Sachverhalt:

Mit Beschluss der damaligen Vormundschaftsbehörde V._____ vom 13. April 2010 wurde für A._____ eine Beistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 aZGB errichtet und mit Beschluss der KESB U._____ vom 8. Januar 2015 in eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung gemäss Art. 394 und 395 ZGB umgewandelt.

Am 17. Mai 2017 beantragte A._____ die Aufhebung der Beistandschaft und beklagte sich im Übrigen über die Amtsführung des Beistandes. Mit Entscheid vom 20. Dezember 2018 wies die KESB die Beschwerde ab.

Mit Urteil vom 4. Juni 2019 wies der Bezirksrat U._____ die Beschwerde teilweise ab und die Sache teilweise zur rechtsgenügenden Erstellung des Sachverhaltes an die KESB zurück.

Mit Beschluss vom 31. Juli 2019 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die hiergegen erhobene Beschwerde zufolge abgelaufener Beschwerdefrist nicht ein. Es hielt fest, dass auf die Beschwerde auch mangels genügender Begründung nicht eingetreten werden könnte.

Gegen den obergerichtlichen Beschluss hat A._____ am 5. September 2019 beim Bundesgericht eine Beschwerde eingereicht mit dem Begehren um Aufhebung der Beistandschaft.

Erwägungen:

1.

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41).

2.

Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

3.

Die Beschwerdeführerin äussert sich mit keinem Wort zu den Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides (verspätete kantonale Beschwerde und mangelnde Beschwerdebegründung). Vielmehr behauptet sie einfach, keinen Schwächezustand aufzuweisen und keine behördliche Unterstützung zu brauchen, weshalb die Weiterführung der Beistandschaft nicht angezeigt sei. Damit ist nicht dargetan, inwiefern die Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen sollen.

4.

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

5.

Ansichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 9. September 2019

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied:

Der Gerichtsschreiber:

Escher

Möckli